

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Mainz

WfbM's und
Blindenwerkstätten
in Rheinland-Pfalz
(s. Verteiler WfbM's)

Zentrale Postanschrift

56065 Koblenz
Telefon: 06131 967-0
poststelle-ko@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit
09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

05. Januar 2026

Rundschreiben RV 01/26

Sozialversicherung der in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten Beschäftigten nach § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI; Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge im Kalenderjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend teile ich Ihnen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung für das Jahr 2026 mit.

Im Bundesgesetzblatt (BGB I) Teil I Nr. 278 vom 26.11.2025 wurde die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung 2026 (Sozialversicherungs-Rechengröße 2026) verkündet. Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr **2026** jährlich **47.460,00 Euro**.

Als Arbeitsentgelt ist mindestens ein Betrag in Höhe von 80 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen. Der Mindestbeitrag nach § 162 Satz 1 Nr. 2 SGB VI errechnet sich wie folgt:

Rentenversicherung

80 % von	47.460,00 Euro	ergibt jährlich:	37.968,00 Euro
		monatlich:	3.164,00 Euro
		täglich:	105,47 Euro

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2026 beträgt laut Bundesgesetzblatt (BGB I) Teil I Nr. 291 vom 28.11.2025 zur Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2026 **18,6 Prozent**.

Bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent, ergibt sich ein an die Rentenversicherung abzuführender Monatsbeitrag von **3.164,00 Euro x 18,6 v. H. = 588,50 Euro**.

Der zu erstattende Beitragsanteil ist mit 18,6 v. H. aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Mindestarbeitsentgelt gemäß § 162 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der behinderten Menschen zu ermitteln.

Nach § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung grundsätzlich von dem Versicherten und dem Träger der Einrichtung je zur Hälfte zu tragen. Vom Träger der Einrichtung jedoch allein, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (3.955,00 Euro) nicht übersteigt.

Für das Jahr 2026 ist dies ein monatlicher Betrag in Höhe von **791,00 Euro**.

Nochmaliger wichtiger Hinweis!

Mitteilung zur Berechnung und Zahlung der vierteljährlichen Abschlagszahlung

Sie erhalten jeweils zum 1. des zweiten Monats eines Quartals eine Abschlagszahlung auf die gem. § 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VI zu leistenden Beitragszahlungen. Grundlage zur Berechnung des Vorschusses ist **erstmals ab 01. Jan. 2008** die Zahl der behinderten Menschen, die am Stichtag - 1. Werktag eines jeden Quartals - im **Arbeitsbereich** Ihrer Werkstatt beschäftigt sind. Ich bitte Sie, mir zu den Stichtagen eines jeden Jahres – **und abhängig von der Vorlage des Gesamt- / Einelnachweises der im Vormonat entstandenen Aufwendungen** - die aktuelle Beschäftigtenzahl der in Ihrer Werkstatt im **Arbeitsbereich** beschäftigten behinderten Menschen jeweils bis **spätestens zum 08.** der Monate Januar, April, Juli und Oktober mitzuteilen. **Nicht zu berücksichtigen sind die Beschäftigten im Berufsbildungsbereich und Eingangsverfahren.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kerstin Hey-Gillmann